



7. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Bad Tabarz vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 17.09.2019

Auf Grund des §§ 2,12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bad Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 06.09.2023 die folgende 7. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz.

Die §§ 2,12,13 und 14 vom 06. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17.09.2019 werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 2 (Beitragstatbestand) erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für die nach §4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (**Vollanschluss**) besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (**Vollanschluss**) tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach §7 EWS an eine öffentliche Zentralkläranlage angeschlossen werden.

2. Der § 12 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzählern berechnet: Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	Netto = Brutto	Netto = Brutto
Q_3 2,5 (nur Einzelgärten)	6,00 €/Monat	72,00 €/Jahr
Q_3 4	10,00 €/Monat	120,00 €/Jahr
Q_3 10	24,00 €/Monat	288,00 €/Jahr
Q_3 16	40,00 €/Monat	480,00 €/Jahr
Q_3 25	60,00 €/Monat	720,00 €/Jahr
Q_3 63	160,00 €/Monat	1.920,00 €/Jahr

3. Der § 13 (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die **der öffentlichen Zentralkläranlage (Volleinleiter)** von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,43 Euro pro m^3 Abwasser.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die **öffentliche Zentralkläranlage (Entwässerungseinrichtung)** eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (**Teileinleiter**), so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,91 Euro pro m^3 Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen

Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

4. Der § 14 (Beseitigungsgebühr) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 23,00 € / m^3 Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 34,53 € / m^3 Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr.: 316/2023 des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tabarz vom 01.03.2023 rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Bad Tabarz, den 15.12.23


Ortmann
Bürgermeister

